

(4) Die Verbote des Abs. 2 gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(5) Die Verbote nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung und der Flugsicherheit in Form von Gehölzhöhenbegrenzung oder -rückschnitt;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigespflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
2. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
3. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen für ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Wären mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;
2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
3. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Bestehende Naturschutzgebiete

Soweit für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“, „Sauergrund“ und „Der Niederwald von Groß-Gerau“ in den entsprechenden Verordnungen schärfere Regelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 9

Aufhebung von Schutzverordnungen

1. Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Gundwiesen bei Mörfelden-Walldorf“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1551) und „Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1546) werden aufgehoben.
2. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vom 18. August 2004 (StAnz. S. 2853) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Heidellandschaft zwischen Rüsselsheim und Mörfelden“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1870) wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2006 S. 908

370

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt

Vom 28. März 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die beiden Schleuseninseln bei Griesheim und Eddersheim und die umgebenden Wasserflächen des Mains, die Uferbereiche und angrenzenden Grünlandflächen sowie die östlich an die Eddersheimer Schleuse angrenzende Kiesgrube Mönchwaldsee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Vogelschutzgebietes und wird Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „NATURA 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet stellt für den Schutz der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete dar oder ist bedeutender Teillebensraum dieser Arten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ besteht aus den beiden Teilflächen Griesheimer Schleuse mit einer Größe von zirka 48 ha und der Eddersheimer Schleuse einschließlich Mönchwaldsee mit einer Größe von zirka 146 ha und hat insgesamt eine Größe von zirka 194 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Flächen, die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckt werden, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Die Bundesstraße 43 und die Bahnlinie zwischen Kelsterbach und Raunheim sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist für die nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) geschützten und im Gebiet vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt für die Brutvogelarten Schwarzmilan und Eisvogel und die Rastvogelarten Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher.

(2) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist darüber hinaus der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauer- und Überwinterungsgebiet sowie der Rast- und Schlafplätze für die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere wertgebende Vogelarten. Dies sind die Rast- und Überwinterungsgäste Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Zwergtaucher und Lachmöwe sowie die Brutvogelarten Saatkrähe, Kormoran und Graureiher.

(3) Zweck der Unterschutzstellung ist ferner die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen einschließlich der Ufervegetation als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auentypischer Arten sowie die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung.

(4) Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die in Abs. 1 und 2 genannten Arten sind:

- Schutz der Wasserflächen im Bereich der Eddersheimer Schleuse als landesweit bis national bedeutsames Überwinterungsgebiet für den Zwergtaucher;
- Schutz der Wasserflächen im Bereich der beiden Schleuseninseln als landesweit bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservogelarten Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Lachmöwe, Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher;
- Schutz der Schleuseninseln als regelmäßige, landesweit bedeutsame Schlafplätze für Kormorane und als ungestörte und kaum zugängliche Brutplätze für Kormoran, Schwarzmilan und Saatkrähe sowie für regional bedeutsame Graureiherkolonien;
- Schutz des Mönchwaldsees als Bruthabitat für den Eisvogel und, vor allem in Kälteperioden, als Rastgebiet für Tafel- und Reiherente sowie den Zwergtaucher;
- Erhaltung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat geschützter Vogelarten und Sicherung ihrer extensiven Nutzung.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel beeinträchtigen oder verschmutzen oder die Vögel belästigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten oder sonstige als Lebensraum genutzten Flächen zu beschädigen, zu zerstören oder der Natur zu entnehmen;
2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. die Schleuseninseln zu betreten;
5. das Ufer des Mönchwaldsees außerhalb der angelegten Wege zu betreten, am Mönchwaldsee zu lagern, zu zelten oder zu grillen, im Mönchwaldsee zu baden oder zu tauchen oder den Mönchwaldsee zu befahren;
6. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Verbote gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und des Mönchwaldsees sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zum Betrieb und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen, soweit damit die Beseitigung von Pflanzenbewuchs oder Gehölzbeständen verbunden ist;
2. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
3. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
4. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen über ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Sind mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

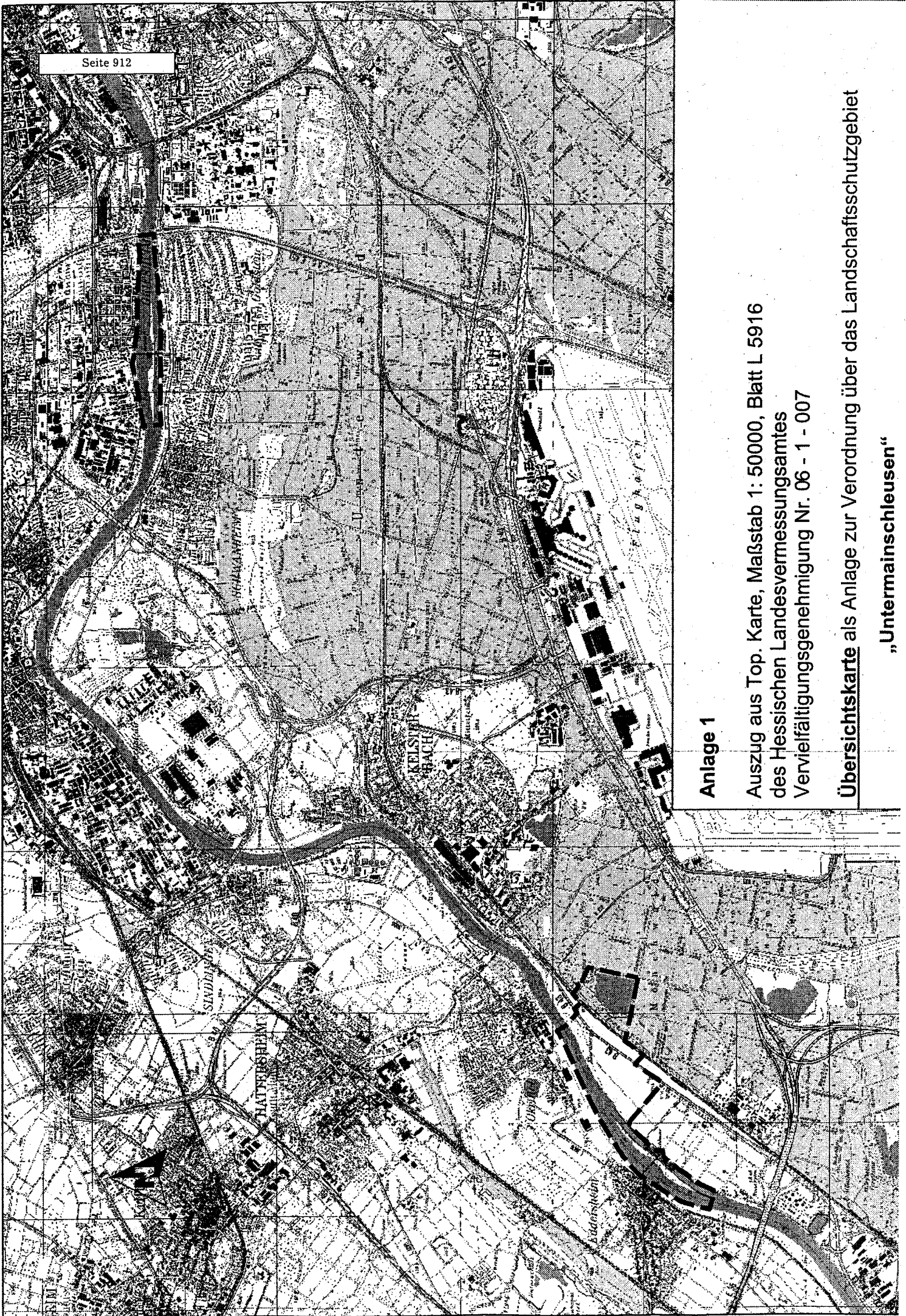
Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

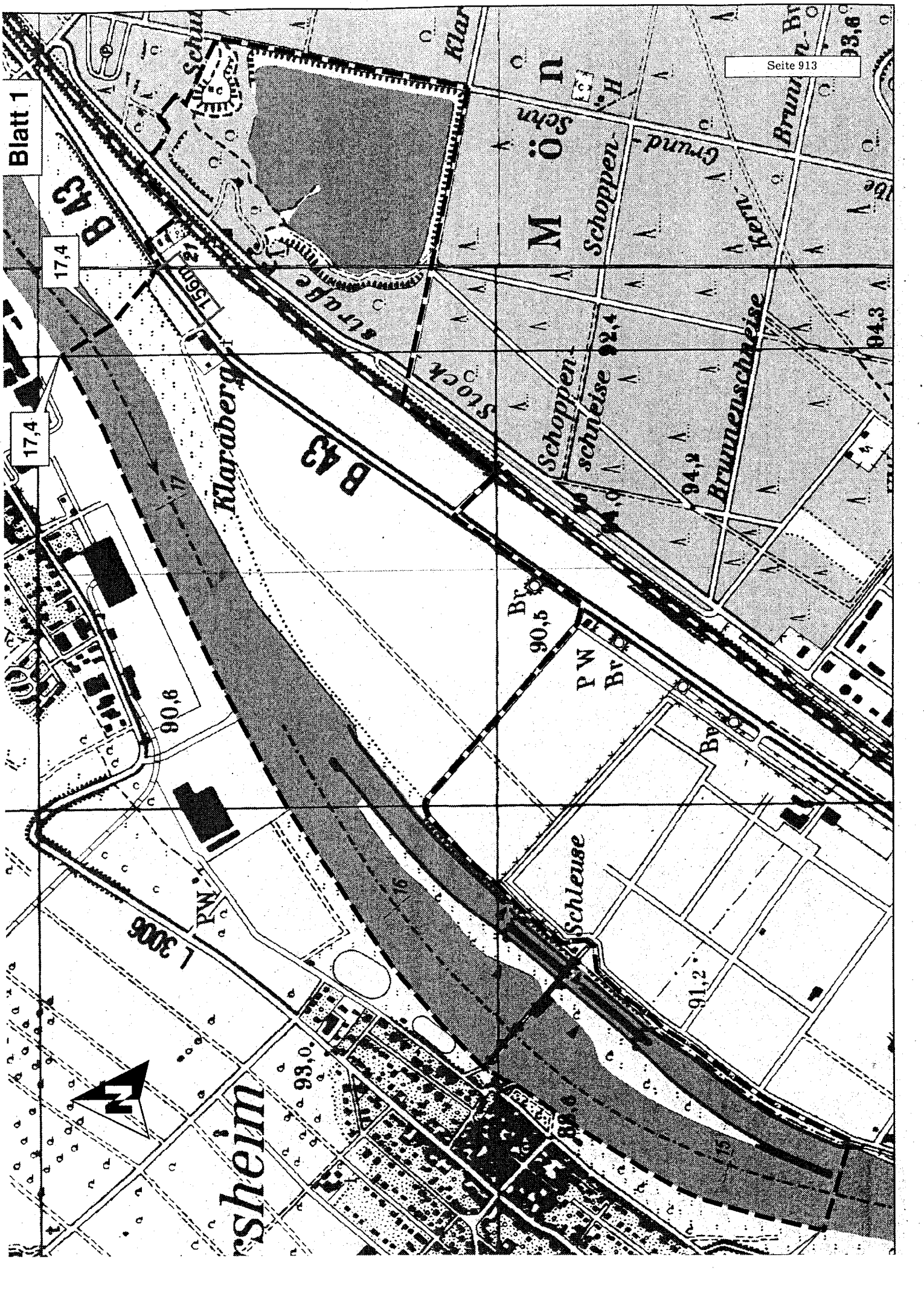
1. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 50000, Blatt L 5916
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Untermainschleusen“



Blatt 1

B 43

17,4

17,4

B 43

Klaraberg

90,6

L 3006

rsheim

98,0

Klar

M Ö N

Schn

Schoppen-

P W

Br

Schleuse

91,2

Schn

schneise 92,4

94,2

Brunnenschneise

Seite 913

Brunn

93,6

94,3



GRIESHHEIM

AS 2/ Frankfurt
am Main-Niederung

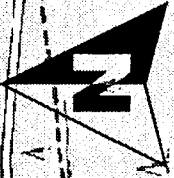
Staustufe

Schleuse

93,3 K 807

28

28



Anlage 2
2 Blätter

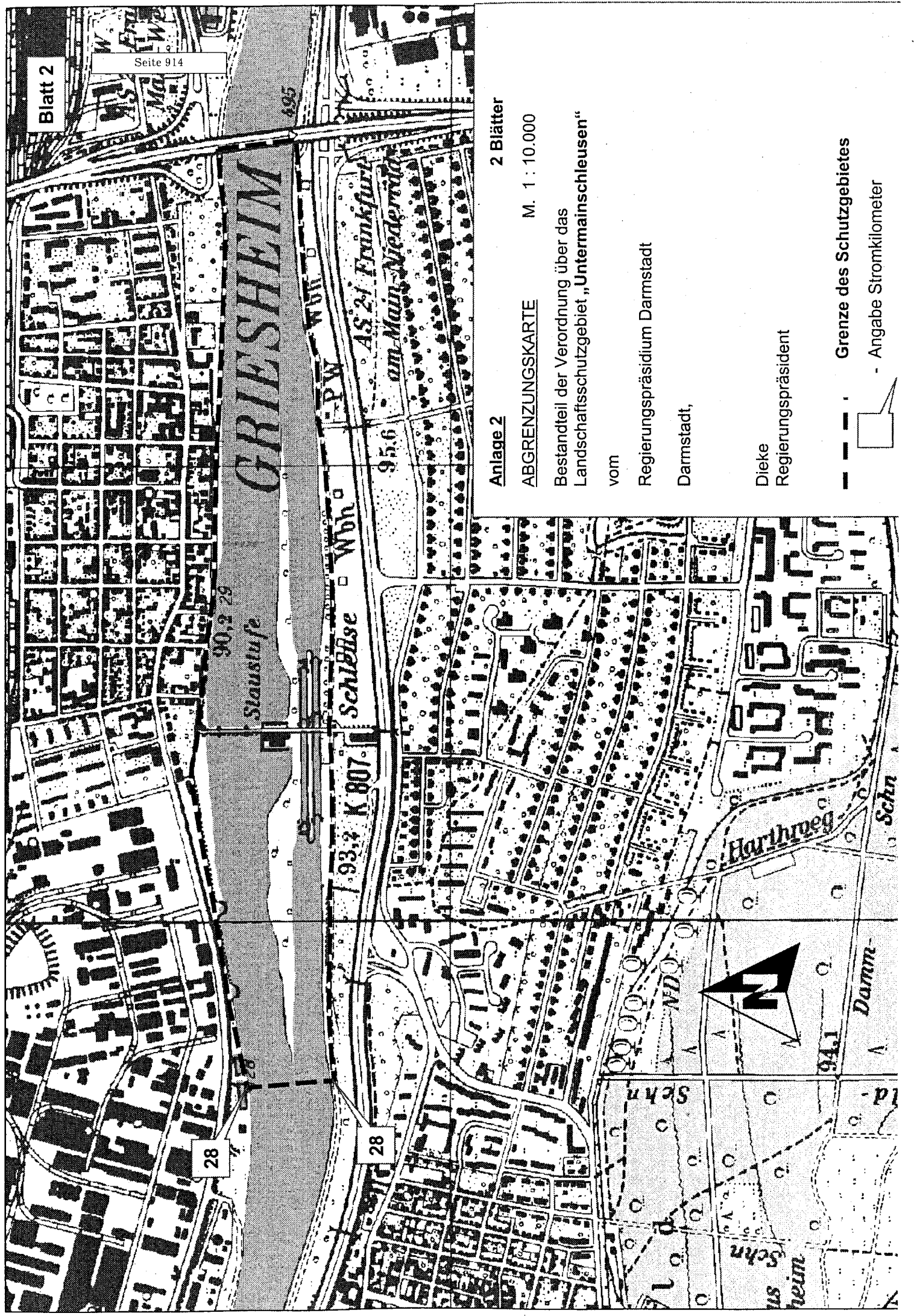
ABGRENZUNGSKARTE M. 1 : 10.000

Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“
vom

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,

Dieke
Regierungspräsident

- - - - - Grenze des Schutzgebietes
- - - - - Angabe Stromkilometer



2. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
 3. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchgeführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde zuwiderhandelt;
 4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Schutzverordnungen

- (1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Staustufe bei Eddersheim und Mönchwaldsee bei Kelsterbach“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1867) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Griesheimer Schleuse“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1628) wird aufgehoben.

Artikel II**Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. März 2005 (StAnz. S. 1393), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel III**Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 (StAnz. S. 3158), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 8. März 2005 (StAnz. S. 1272), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel IV**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 16/2006 S. 910

371

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz des in der Biogasanlage entstandenen Biogases in Nidderau-Ostheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die CPM Biogas GmbH & Co. KG in 61130 Nidderau hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas in Nidderau-Ostheim gestellt.

Bei der Verbrennungsmotoranlage handelt es sich um ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 1,341 MW mit Gas-Otto-Motor zum Einsatz des in der Biogasanlage bei der Vergärung von Feldfrüchten und Wirtschaftsdünger anfallenden Biogases und um ein identisches Not-BHKW, das bei Ausfall des Hauptaggregats zum Einsatz kommt.

Die geplanten Anlagen befinden sich in 61130 Nidderau, Gemarkung Ostheim, Flur 17, Flurstück 37, 36/1, 36/2, 36/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797), zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgebend für eine UVP-Pflicht ist hier die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit konkreten Festsetzungen der für den Standort einschlägigen Schutzgebietsausweisungen.

Die standortbezogene, auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes bezogene, Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 4. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.1 — VW — 1210/12 Gen 4/06
StAnz. 16/2006 S. 915

372

Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung hat durch ihre Mitgliederversammlung am 21. März 2006 die Auflösung zum 1. April 2006 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Verteilung des Vermögens wird gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006 vorgenommen.

Darmstadt, 3. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 — 39 i 02/01 (22) — 1
StAnz. 16/2006 S. 915

373

GIESSEN**Anerkennung der „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen)**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. März 2006 errichtete „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen) mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 81
StAnz. 16/2006 S. 915

374

Anerkennung der „Bürgerstiftung Aßlar“ mit Sitz in Aßlar

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Februar 2006 errichtete „Bürgerstiftung Aßlar“ mit Sitz in Aßlar mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (2) — 42
StAnz. 16/2006 S. 915

375

KASSEL**Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Fulda und der Gemeinden Dipperz, Großenlüder, Hofbieber, Hosensfeld, Künzell, Petersberg, Ebersburg und Poppenhausen zu dem gemeinsamen örtlichen „Ordnungsbehördenbezirk Fulda“**

Vom 30. März 2006

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) wird Folgendes angeordnet:

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

818

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Am 17. Oktober 2006 findet im Kantinegebäude des Behördenzentrums in der Dostojewskistraße, 65187 Wiesbaden, eine Sonder-sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen statt. Sitzungsbeginn ist um 14.00 Uhr.

Wiesbaden, 19. September 2006

Hessisches Sozialministerium

II 6 a — 52 e 0639

StAnz. 40/2006 S. 2324

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

819

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“

Vom 7. September 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ vom 28. März 2006 (StAnz. S. 910) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist für die nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) geschützten und im Gebiet vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt für die Brutvogelarten Schwarzmilan und Eisvogel und die Rastvogelart Zwergsäger.

(2) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist darüber hinaus der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie der Rast- und Schlafplätze für die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere Wert gebende Vogelarten. Dies sind die Rast- und Überwinterungsgäste Reiherente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Teichhuhn, Zwergtaucher und Lachmöwe sowie die Brutvogelarten Saatkrähe, Kormoran und Graureiher.

(3) Zweck der Unterschutzstellung ist ferner die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen einschließlich der Ufervegetation als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auentypischer Arten sowie die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung.

(4) Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die in Absatz 1 und 2 genannten Arten sind:

- Schutz der Wasserflächen, insbesondere des Mönchwaldsees, als landesweit bedeutsames Überwinterungsgebiet für den Zwergtaucher;
- Schutz der Wasserflächen im Bereich der beiden Schleuseninseln als landesweit bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservogelarten Blässhuhn, Lachmöwe, Reiherente, Tafelente und Teichhuhn sowie als Rast- und Überwinterungsgebiete für Gänsesäger, Haubentaucher, Stockente und Zwergsäger;
- Schutz des Mönchwaldsees als Rastgebiet für Blässhuhn und Haubentaucher sowie, vor allem in Kälteperioden, als Rastgebiet für Tafel- und Reiherente;
- Schutz der Schleuseninseln als regelmäßige, landesweit bedeutsame Rast- und Schlafplätze für Kormorane und als ungestörte und kaum zugängliche Brutplätze für Kormoran und Schwarzmilan und für landesweit bedeutsame Saatkrähen- und Graureiherkolonien;
- Schutz des Mönchwaldsees und der Eddersheimer Schleuseninsel als Bruthabitat für den Eisvogel;
- Erhaltung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat geschützter Vogelarten, insbesondere von Graureiher, Saatkrähe und Schwarzmilan und Sicherung ihrer Nutzung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. September 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 40/2006 S. 2324

820

Vorhaben der Merck KGaA, Werk Gernsheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Merck KGaA Werk Gernsheim, Mainzer Straße 41 in 64574 Gernsheim beabsichtigt, ihre Polyproduktionsanlage zur Herstellung organischer Verbindungen, 7 E wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 64579 Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass